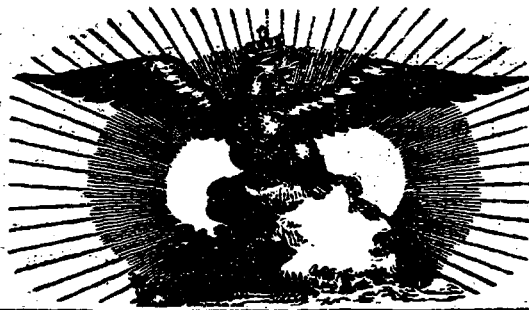


Osthavel-
Kreis.



ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 32.

Nauen, Mittwoch den 20. April

1859.

Wegen des Charfreitags bitten wir, die für die nächste Nummer bestimmten Inserate bis Donnerstag, Vorm. 10 Uhr, einzusenden. Am Mittwoch den 27. April erscheint wegen des Osterfestes kein Kreisblatt. Die Redaction.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann Carl Schulze zu Gremmen beabsichtigt in den von ihm zum Betriebe eines Forstfisches nachweislich erworbenen Obinisch-Wiesen des Rittergutes Staffels, Behuf der Entwässerung eine Dampf-Schöpfmaschine von 6—8 Pferdekraft aufzustellen. Indem ich dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden zugleich alle Diejenigen, welche durch die projectirte Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, aufgefordert, ihre etwaigen Einwendungen innerhalb der gesetzlichen Präklusiv-Frist von 4 Wochen bei mir anzumelden und zu begründen.

Zeichnung und Beschreibung des Dampfkeßels, sowie der Situations-Plan von der Lage des Plages, auf welchem das Maschinenhaus errichtet wird, können täglich auf dem Kreis-Büreau hieselbst eingesehen werden. — Nauen, 14. April 1859.

Der Königl. Landrath
W i l d e n s.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im 14ten Stück des diesjährigen Amtsblattes bringe ich hierdurch noch besonders zur Kenntniß der Kreis-Anfassen, daß zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren auch in diesem Jahre am 15. Juli, Morgens 8 Uhr, in Nauen ein öffentlicher Markt abgehalten werden wird. Die Verkäufer haben die Pferde, wie seither, in das Königl. Remonte-Depot zu Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe das Kaufgeld dort in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Kruppenfehler, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind von dem Verkäufer nach Empfang der beschaffigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung sämtlicher Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue, starke leberne Trense, eine Durthalter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. — Nauen, den 15. April 1859.

Der Königl. Landrath
W i l d e n s.

In dem Concurs über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Franz Schmidt zu Behrskellin ist zur Anmeldung der Forderungen der Concursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 4. Mai d. J. einschließlich festgesetzt worden.

Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits anhängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protocoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 15. März d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf den 10. Mai d. J., Vormittags 12 Uhr,

vor dem Commissarius Herrn Kreisgerichtsrath Köhler im hiesigen Gerichtsgebäude, Verhörszimmer Nr. 26, anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Prozesspraxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekantmachung fehlt, werden die Rechtsanwalte, Justizrath Jahn und Rechtsanwalt Schulze hier, zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Spandau, den 4. April 1859.

Königl. Kreisgericht, erste Abtheilung.

Proclama.

Nothwendiger Verkauf.

Auf Antrag der hiesigen Polizei-Verwaltung soll die dem Schneidermeister Johann Heinrich Wapke gehörige, Vol. IV Nr. 23 pag. 265 des Hypothekenbuchs von der Stadt Gremmen verzeichnete, hieselbst in der Spiegelstraße belegene, nach dem am 2. Mai 1840 stattgehabten Brande veränderte, bisher unbebaut gebliebene Hausstelle, welche auf 52 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgemäst; Behuf des Wiederaufbaues der abgebrannten Gebäude im Wege der nothwendigen Subhastation

am 27. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Dem Käufer werden die 700 Thlr. betragenden Feuer-Versicherungsgelder mit Abrechnung. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Gericht anzumelden. Alle unbekannteten Realforderungsbekannteten werden aufgeboten; sich bei Vermeldung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind täglich während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Registratur einzusehen. — Gremmen, den 17. Januar 1859.

Königl. Kreisgerichts-Commission.